

24. Februar 2026

Anfrage 274 / Sebastian Koller, GRÜNE prowil
eingereicht am 25. November 2025 – Wortlaut siehe Beilage

Seuchenpolizeiliche Ausmerzung des Zierenten-Bestandes am Stadtweiher

Sebastian Koller hat am 25. November 2025 eine Anfrage zum Thema "Seuchenpolizeiliche Ausmerzung des Zierenten-Bestandes am Stadtweiher" eingereicht, in der er zu zehn Fragen Antworten des Stadtrats erwartet.

Beantwortung

1. Trifft es zu, dass die Stadt Wil Eigentümerin und Halterin der Zierenten am Stadtweiher war?

Ja, dies trifft zu.

2. Trifft es zu, dass die Zierenten in direktem Kontakt mit Wildenten standen?

Ja, dies ist nicht zu verhindern. Es handelt sich um verbundene Gewässer, ein Zuflug ist möglich und eine Abschirmung unter diesen Umständen schwierig.

3. Wurde der Entenbestand am Stadtweiher routinemässig überwacht bzw. auf AI getestet?

Die Vögel wurden täglich versorgt und somit auch ihr Gesundheitszustand überwacht. Eine regelmässige Testung auf Aviäre Influenza (AI) fand nicht statt – wie in allen vergleichbaren Tierhaltungen. Zudem war Wil nicht im Beobachtungsgebiet, welches vor dem Vorfall bestand. Dieses umfasste nur einen 3 km breiten Streifen entlang des Bodensees und des Rheins bis St. Margrethen sowie entlang des Zürichsees.

4. Hatte die Stadt Wil aufgrund der Seuchenlage sonstige Überwachungs- und Präventionsmassnahmen getroffen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko der Seuchenausbreitung durch die Zierenten einerseits und durch die Wildenten andererseits?

Ein Risiko der Seuchenausbreitung durch Zierenten besteht nicht mehr, da der Tierbestand aufgelöst wurde. Eine Keulung (systematische Tötung) von Wildvögeln ist hingegen technisch kaum durchführbar, niemals vollständig und von kurzer Wirkung, da innert kurzer Zeit wieder Kontakt mit neuen potentiell infizierten Wildvögeln möglich wäre. Somit muss das Virus durch die Keulung von infizierten Tierhaltungen bekämpft werden, da es sich dort auch ausbreiten und entwickeln kann. Die Wildvögel verbreiten es somit, sind aber nicht die Ursache der Tierseuche. Zudem dürfen Massentötungen bei Wildvögeln gemäss eidgenössischem Jagdgesetz (v.a. Art. 2 und Art. 7) nicht angeordnet werden und wären somit illegal. Weiterhin hat es wissenschaftlich gesehen keinen Nutzen für die Seuchenkontrolle, sondern würde diese sogar noch zusätzlich verbreiten. Diverse nationale und internationale Kommissionen raten ausdrücklich davon ab, Wildvögel zu töten oder zu vergrämen, wenn Vogelgrippe auftritt, um das Virus nicht noch zusätzlich zu verbreiten. Wildvögel werden daher im Rahmen des nationalen Monitorings beobachtet und tote Tiere untersucht, während die seuchenpolizeilichen Massnahmen ausschliesslich auf kontrollierbare, gehaltene Bestände angewendet werden können.

Gehaltene Vögel sind viel anfälliger, enger zusammen, viel intensiver im Kontakt miteinander und genetisch weniger durchmischt. Sobald ein Virus in einen kleinen Bestand gelangt, bricht es schlagartig aus. Domestizierte Tiere werden somit zu Verstärkern, die extrem viele Viren produzieren und wieder verteilen. Sogar eine Verschleppung durch Menschen ist möglich. Wildvogelbestände sind nicht kontrollierbar, Tierhaltungen hingegen schon. Das Virus soll also schnellst möglich gestoppt, möglichst lokal eingedämmt und nicht in weitere Bestände verschleppt werden. Dieses kann sich sogar über Wasser verbreiten und im Wasser lange überleben, somit sind Wasservögel besonders gefährdet, direkt und indirekt. Sobald also eine Tierhaltung infiziert ist, gilt sie als Hochrisikoquelle für die Weiterverbreitung. Zudem sind wirtschaftliche und ökologische Konsequenzen drastisch.

6. War die Tötung (ausschliesslich) der Zierenten aus Sicht des Stadtrates verhältnismässig?

Der Stadtrat erachtet auch im Nachgang aufgrund der hochansteckenden Tierseuche die Tötung der Zierenten als verhältnismässig. Die durch den Kantonstierarzt zu ergreifenden Massnahmen zur möglichst raschen Ausrottung sind gemäss Tierseuchengesetzgebung klar festgelegt (Art. 84 sowie 85 der TSV), so auch die unverzügliche Tötung des Tierbestandes. Nur die Tiere in Zonen um den Ausbruchsbetrieb, in diesem Fall dem Ziervogelbestand, können epidemiologisch und wirtschaftlich überwacht werden. Da der Zuflug und der direkte Kontakt mit Wildvögeln nicht komplett verhindert werden kann und die Wasserflächen miteinander verbunden sind, können die geltenden Biosicherheitsmassnahmen nicht umgesetzt werden, deshalb musste die Anlage gemäss 122 Abs. d TSV (siehe auch Erläuterungen) saniert werden.

Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss die Massnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein:

- *Geeignet:* Die Massnahme muss das Ziel erreichen, also die Eindämmung von HPAI und die Verhinderung der Ausbreitung auf andere Bestände. Die Keulung des gesamten Bestandes entfernt die Infektionsquelle zuverlässig. Alternative Massnahmen wie Isolation sind auch (v.a. in diesem Fall) nicht ausreichend wirksam.
- *Erforderlich:* Es darf kein milderes, gleich wirksames Mittel geben. HPAI ist hochkontagiös, oft tödlich und nicht therapierbar. Es kann innerhalb von Tagen ganze Bestände bedrohen. Quarantäne allein kann die

Ausbreitung, v.a. auch in diesem Fall, nicht verhindern. Eine gezielte Keulung ist somit die einzig praktikable Methode, um die Seuche zu stoppen.

- *Angemessen:* Der Nutzen der Massnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff stehen. Ein kleiner Bestand von 35 Ziervögeln wurde gekeult. Der Schutz aller anderen gehaltenen Vögel in der Region, der Schutz vor (weiteren) Ausbreitung auf Wildvögel sowie die Reduktion des Risikos für die Geflügelindustrie sowie der öffentlichen Gesundheit wurde dadurch sichergestellt. Das Verhältnis zwischen Schaden (Einzelbestand) sowie Nutzen (Seuchenkontrolle, Prävention) ist klar positiv. HPAI verbreitet sich sehr schnell über Kot, Wasser, Futter, direkten Kontakt oder sogar über Luftpartikel. In einem kleinen Zierflügelbestand kann eine Infektion innerhalb von Stunden oder Tagen die gesamte Population erfassen (was sich auch klar gezeigt hat). Die Ergreifung der Massnahme ist gesetzlich legitimiert und entsprach zudem den gängigen internationalen Leitlinien zur Bekämpfung von HPAI und wird von der OIE empfohlen.

Zum Tierschutzaspekt: Eine Isolation hätte nicht gereicht, wenn Wildvögel zufliegen können bzw. die Wasserflächen verbunden sind. Eine Quarantäne mit artgerechter Haltung wäre nicht möglich gewesen und Therapieversuche sind ausdrücklich nicht vorgesehen, da sie als aussichtslos gelten. Somit wurde durch die Keulung unnötiges Tierleid vermieden und andere Tierpopulationen vor einer hochansteckenden Seuche geschützt. Es ist erwiesen, dass infizierte Tiere stark leiden müssen, so sind auch innert kürzester Zeit mehrere der Wasservögel gestorben. Der Tierschutzaspekt konnte somit nur berücksichtigt werden, indem die Tiere fachgerecht und human erlöst wurden (siehe auch Erläuterungen des BLV). Auch ein Impfstoff ist bisher in der Schweiz nicht zugelassen und Impfungen gegen hochansteckende Seuchen sind generell verboten (Art. 81 TSV).

7. Zieht der Stadtrat in Betracht, die vom kantonalen Veterinäramt verfügte Massnahme einer nachträglichen gerichtlichen Prüfung zu unterziehen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 6. Die rechtlichen Grundlagen sind klar gegeben und die Massnahme wurde korrekt eingeleitet. Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt und insbesondere auch dem Kantonstierarzt war jederzeit vorbildlich und der Einsatz sowie die Begleitung und die Erreichbarkeit höchst professionell, dies trotz der schwierigen und aussergewöhnlichen Lage für alle Beteiligten.

8. Wie hoch ist die Zahl der getöteten Tiere und lässt sich ihr monetärer Wert beziffern?

Der Tierbestand betrug insgesamt 35 Tiere. Der monetäre Wert ist nicht bekannt. Die Tiere hatten aber einen grossen emotionalen Wert für die Stadt Wil.

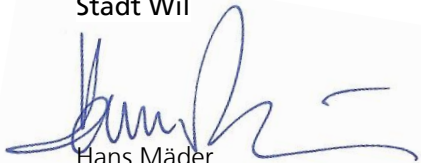
9. Erhält die Stadt Wil eine Entschädigung aus der Tierseuchenkasse? Falls nicht: Kommt eine Versicherung für den monetären Schaden auf?

Nein, gemäss Art. 34 des Tierseuchengesetzes wird u.a. für Hunde, Katzen, Wild, exotische Tiere, Tiere von geringem Wert, Tiere in zoologischen Gärten, in Menagerien und in ähnlichen Unternehmen keine Entschädigung geleistet. Der Fall des Stadtweiers kann als Menagerie angesehen werden (Art. 34 Abs. 2 Ziffer 2). Auch eine Versicherung kommt nicht für diese Schäden auf. Der Schaden ist eher emotionaler Natur und finanziell überschaubar.

10. Ist vorgesehen, den Entenweiher wieder mit Zierenten zu besetzen, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

Die erneute Aufnahme der Tierhaltung im Entenweiher ist momentan nicht vorgesehen und derzeit auch nicht sinnvoll, da die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar sind und für die Tiere mit Leid verbunden wären. Dem Stadtrat ist aber der emotionale Wert der Zierenten bewusst. Die Frage ist daher zu gegebener Zeit wieder zu diskutieren.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin